



Strassenverkehrsdelikte (Art. 90 ff. SVG)

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers



Überblick über den Inhalt der Veranstaltung

- Übersicht über den Inhalt des SVG
- Wichtige gesetzliche Erlasse
- Überblick über die einschlägigen Straftatbestände von SVG und StGB
- StGB-Delikte im Strassenverkehr
- Die wichtigsten Straftatbestände des SVG im Einzelnen
- Sanktionen



Übersicht über das SVG

Allgemeine Bestimmungen	Art. 1 – 6
Zulassung von Fahrzeugen und Fahrzeugführer	Art. 7 – 25
Verkehrsregeln	Art. 26 – 57c
Haftpflicht und Versicherung, Informationssystem	Art. 58 – 89
Strafbestimmungen	Art. 90 – 103
Ausführungs- und Schlussbestimmungen	Art. 104 – 108



Allgemeine Hinweise (I/II)

Wichtige Gesetzestexte:

- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
- Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 24. Juni 1970 (SR 741.03)
- Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 4. März 1996 (SR 741.031)
- Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962 (SR 741.11)
- Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr vom 21. März 2003 (SR 741.13)
- Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV) vom 28. März 2007 (SR 741.013)

Private Gesetzessammlung

BRÜSTLEIN MANUELA, Strassenverkehrsrecht, 72. Aufl., Basel 2014

WEISSENBERGER PHILIPPE, Strassenverkehrsrecht, Zürich 2014



Allgemeine Hinweise (II/II)

Literatur:

Donatsch Andreas (Hrsg.), StGB Kommentar, Schweizerisches Strafbuch mit JStG, Strafbestimmungen des SVG, BetmG und AuG sowie weiteren einschlägigen Erlassen, 19. Aufl., Zürich 2013

GIGER HANS, SVG Kommentar, 8. Aufl., Zürich 2014

JEANNERET YVAN, Les dispositions pénales de la Loi sur la circulation routière (LCR), Berne 2007

WEISSENBERGER PHILIPPE, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz (SVG), Zürich/St. Gallen 2011

Hinweise auf Rechtsprechungsübersichten:

Schaffhauser René (Hrsg.), Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht, St. Gallen 2003-2014

Zeitschrift: Strassenverkehr / Circulation routière



Überblick über die Straftatbestände des SVG (I/III)

Art. 90	Verletzung von Verkehrsregeln <ul style="list-style-type: none">– einfache Verkehrsregelverletzung (Abs. 1)– grobe Verkehrsregelverletzung (Abs. 2)– qualifizierte grobe Verkehrsregelverletzung (Abs. 3, Abs. 4: «Rasertatbestand»)
Art. 91	Fahren in fahrunfähigem Zustand <ul style="list-style-type: none">– Führen eines Motorfahrzeugs im angetrunkenen Zustand (Alkohol) (Abs. 1)– (qualifizierte Blutalkoholkonzentration: Abs. 1 Satz 2)– Führen eines Motorfahrzeugs in fahrunfähigem Zustand (Drogen, Medikamente, Übermüdung, etc.) (Abs. 2)– Führen eines motorlosen Fahrzeugs in fahrunfähigem Zustand (Abs. 3)
Art. 91a	Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit <ul style="list-style-type: none">– Führer eines Motorfahrzeugs (Abs. 1)– motorloses Fahrzeug oder Unfallbeteiligter (Abs. 2)



Überblick über die Straftatbestände des SVG (II/III)

Art. 92	Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall <ul style="list-style-type: none">– Pflichtverletzung nach Unfall (Abs. 1)– Fahrerflucht (Abs. 2)
Art. 93	Nicht betriebssichere Fahrzeuge <ul style="list-style-type: none">– Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit (Abs. 1)– Führen verkehrsunsicherer Fahrzeuge (Abs. 2 lit. a)– Halterverantwortlichkeit (Abs. 2 lit. b)
Art. 94	Entwendung zum Gebrauch <ul style="list-style-type: none">– Motorfahrzeug (Abs. 1)– anvertrautes Motorfahrzeug (Abs. 3)– Fahrrad (Abs. 4)



Überblick über die Straftatbestände des SVG(III/III)

Art. 95	Fahren ohne Führerausweis oder trotz Entzug
Art. 96	Fahren ohne Fahrzeugausweis, Kontrollschilder, erforderliche Bewilligung und/oder Versicherung (beachte Abs. 3: Halterverantwortlichkeit)
Art. 97	Missbrauch von Ausweisen oder Kontrollschildern
Art. 98	Beeinträchtigung von Signalen und Markierungen
Art. 98a	Warnungen vor Verkehrskontrollen
Art. 99	Sonstige Zuwiderhandlungen



Verhältnis des SVG zum StGB

Art. 102 Abs. 1 SVG	Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen des StGB, soweit das SVG keine abweichenden Bestimmungen enthält
Art. 102 Abs. 2 SVG	Die besonderen Bestimmungen des StGB bleiben vorbehalten

Hieraus folgt:

- Die **Tötungs- und Körperverletzungsdelikte** des StGB sowie **Art. 181 StGB** sind auch bei Fällen im Strassenverkehr anwendbar.
- Dies gilt auch für **Art. 237 Ziff. 1 StGB**; ausgeschlossen ist nach Art. 90 Abs. 5 SVG allein die Anwendung des Art. 237 Ziff. 2 (fahrlässige Störung des öffentlichen Verkehrs).
- Dies gilt grundsätzlich auch für die Art. 137 ff. StGB; ausgeschlossen ist nach Art. 94 Abs. 5 SVG allein Art. 141 StGB (Sachentziehung).
- Im Verhältnis der Straftatbestände des StGB zu den Straftatbeständen des SVG gelten die **allgemeinen Konkurrenzregeln**.



Fallbeispiel 1

Auf der Autobahn A2 ereigneten sich auf Autobahnbaustellen mehrere tödliche Unfälle, weshalb sich die Gewerkschafter A, B und C dazu entschlossen hatte, während rund 2.5 Stunden eine Fahrbahn bei einer Autobahnstelle zu blockieren. Sie fuhren mit ihren Fahrzeugen zu einer Baustelle und blockierten mit Transparenten eine Fahrbahn. Es entstand ein Stau von über fünf Kilometern. Strafbarkeit von A, B und C?

(Vgl. BGer vom 1.10.2003, 6S.312/2003; BGE 111 IV 167)



Fallbeispiel 2

A verliert aufgrund übersetzter Geschwindigkeit die Kontrolle über seinen Wagen. Er gerät ins Schleudern, kann den Wagen aber wieder unter Kontrolle bringen. Strafbarkeit des A, wenn sich dieser nachts allein auf der Strasse befindet?

Abwandlung 1: Geschehen wie im Ausgangsfall; es befinden sich allerdings andere Fahrzeuge sowie Fussgänger auf der Strasse, von denen aber niemand verletzt wird. Strafbarkeit des A?

Abwandlung 2: Wie Abwandlung 1, nur, dass diesmal ein Fussgänger tödlich verletzt wird.

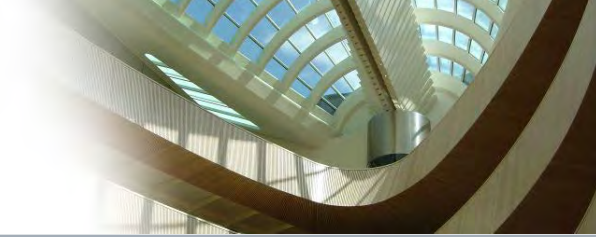


Fallbeispiel 3

A und B liefern sich spätnachts mit ihren Wagen ein Rennen, bei dem es beiden darum geht, dem jeweils anderen zu beweisen, dass man der bessere Fahrer ist. Das Rennen hat zwischen zwei Orten begonnen, als sich die beiden Wagen nun mit stark übersetzter Geschwindigkeit der Ortschaft Xwil nähern, will keiner der beiden klein begeben. Als sie in den Ort hineinfahren, setzt B zu einem sehr gewagten Überholmanöver an, mit dem er den Sieg letztlich doch noch sicherstellen will.

A, der dies bemerkt beschleunigt seinerseits, um ein Überholtwerden zu verhindern. B verliert die Kontrolle über seinen Wagen, der aufs Trottoir gerät und dort einen auf dem Heimweg befindlichen Passanten erfasst und tödlich verletzt. Der Wagen des B prallt daraufhin gegen eine Hauswand. B wird schwer verletzt, seine Beifahrerin C erleidet tödliche Verletzungen. Strafbarkeit von A und B?

(vgl. dazu BGE 130 IV 58; 133 IV 1; 133 IV 9)



Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Tod eines anderen Menschen
- Kausaler Tatbeitrag des Täters
- [Objektive Zurechenbarkeit des Todeserfolgs]

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Die verschiedenen Formen des Vorsatzes

Wollen Wissen	sich abfinden mit... in Kauf nehmen	anstreben
Erkenntnis der Möglichkeit	dolus eventualis	dolus directus 1. Grades (= Absicht)
sicheres Wissen	dolus directus 2. Grades	dolus directus 1. Grades (= Absicht)



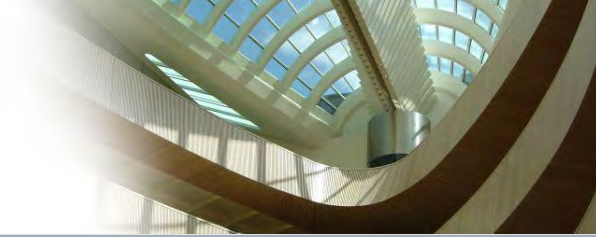
Wie bestimmt man den Vorsatz? (I/II)

1. Wissenselement

Grundsätzlich gilt: Der Täter weiss das, was „man“ weiss, es sei denn, der Sachverhalt gibt ausdrücklich etwas anderes vor.

Kriterien für Wissensdefizite im Einzelfall:

- Spontantat oder überlegtes Vorgehen?
- (abnorme) psychische Verfassung des Täters?



Wie bestimmt man den Vorsatz? (II/II)

2. Wollenselement

Wenn der Beschuldigte keine Angaben macht (oder diese unglaubhaft erscheinen), muss aus den objektiven Umständen auf die innere Befindlichkeit des Täters geschlossen werden.

Kriterien:

- Motivlage des Täters
- Persönlichkeitsstruktur des Täters
- Psychische Verfassung des Täters
- Gefährlichkeit des Verhaltens des Täters
- Nähe des Verhaltens zum Deliktserfolg
- Bemühungen des Täters, den Erfolg zu vermeiden
- Verhalten des Täters nach der Tat



Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)

a) Tatbestandsmässigkeit

- Todeserfolg
- Beliebige aktives Tun
- Verursacherzusammenhang zwischen Tathandlung und Taterfolg (nach BGer: Adäquanzzusammenhang)
- Sorgfaltspflichtverletzung
- Zurechnungszusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Deliktserfolg
 - Vorhersehbarkeit des Erfolgs
 - Pflichtwidrigkeitszusammenhang (=Vermeidbarkeit des Erfolgs bei sorgfaltsgemäsem Verhalten)
 - Deliktserfolg im Rahmen des Schutzzweckes der verletzten Sorgfaltsnorm

b) Rechtswidrigkeit

c) Schuld



Quellen der Sorgfaltsanforderungen

Aus welchen Quellen können die Sorgfaltsanforderungen abgeleitet werden, die an den Handelnden/Unterlassenden zu stellen sind?

- **aus gesetzlichen und untergesetzlichen Normen**
(soweit vorhanden)
- **aus Regelwerken der einschlägigen Fachkreise**
(soweit vorhanden)
- **subsidiär: aus dem Verhalten eines besonnenen und gewissenhaften Rechtsgenossen in der Situation des Täters**
(Art. 12 Abs. 3 StGB)



Fallbeispiel 4

Welche Quelle(n) kommt/kommen in Frage, um die Sorgfaltsanforderungen an den Lenker abzuleiten?

- 1) A fährt mit 140 km/h auf der Autobahn
- 2) A fährt mit 120 km/h auf der Autobahn und kommt aufgrund der nassen Fahrbahn ins Schleudern
- 3) A schreibt ein SMS während der Fahrt, woraufhin er eine Auffahrkollision verursacht
- 4) A lässt auf seinem Lastwagen Personen auf unbefestigter Ladung mitfahren. Eine dieser Personen fällt in einer Kurve vom Lastwagen und stirbt in der Folge
- 5) A lässt eine Person auf dem Trittbrett seines Traktors mitfahren



Fallbeispiel 5

Autofahrer A fährt innerhalb einer geschlossenen Ortschaft 60 km/h. Als das Kind K zwischen zwei parkenden Wagen hindurch auf die Fahrbahn läuft, kann A wegen seiner hohen Geschwindigkeit nicht mehr rechtzeitig anhalten. K wird vom Fahrzeug des A erfasst und tödlich verletzt.

Abwandlung 1: A fährt mit einer dem Strassenzustand und der Verkehrssituation angemessenen Geschwindigkeit von 40 km/h. Macht es einen Unterschied, ob A erkannt hat, dass K und andere Kinder am Strassenrand spielen?

Abwandlung 2: Es kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob A bei ordnungsgemässer Geschwindigkeit das Überfahren des K hätte verhindern können.

Abwandlung 3: A fährt am Ortseingang mit überhöhter Geschwindigkeit. In der Ortsmitte, als er bereits mit vorschriftsmässiger Geschwindigkeit fährt, springt ihm plötzlich K vor den Wagen



Nötigung (Art. 181 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Das Opfer wird veranlasst, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden
- Durch Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder durch eine andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

- Vorliegen von Rechtfertigungsgründen?
- positive Begründung der Rechtswidrigkeit
 - weil der verfolgte Zweck unerlaubt ist
 - weil das angewandte Mittel unerlaubt ist
 - weil die Verknüpfung des an sich erlaubten Mittels mit dem an sich erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig bzw. unangemessen ist

d) Schuld



Beispiele für Nötigung (Art. 181 StGB) im Strassenverkehr

Nötigung bejaht:

- Zu nahes Aufschliessen und zusätzliches Betätigen von optischen und akustischen Signalen im Gotthardtunnel. (SJZ 1990, 329)
- Abschneiden des Fahrtweges durch einen Automobilisten. (RS 1990, Nr . 715)

Nötigung verneint:

- Autofahrer, welcher einem Fahrradfahrer den Weg abschneidet, weshalb dieser sich wiederum das Fahrzeug überholt und den Aussenspiegel beschädigt. In der Folge überholt der Autofahrer den Fahrradfahrer ein weiteres Mal und zieht dabei abrupt nach rechts und bremst stark, wodurch der Fahrradfahrer beinahe stürzt. (Rechtswidrigkeit verneint: Der Fahrzeugführer hatte ein berechtigtes Interesse, an die Personalien des Fahrradfahrers zu gelangen, um ihm für den Schaden haftbar zu machen), BGer vom 10.9.2009, 6B_560/2009



Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Wer (= jeder Mensch)
- einen Menschen in unmittelbare Lebensgefahr bringt

b) Subjektiver Tatbestand:

- Vorsatz
- Skrupellosigkeit

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Beispiele für Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) im Strassenverkehr

- Überholmanöver eines Fahrzeuglenkers mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,96 Promille auf der Autobahn mit 185 km/h und Wiedereinbiegen auf die Normalspur mit einem Abstand von 1-2 Metern zum überholten Fahrzeug. (BGer vom 20.12.2005, 6S.164/2005)
- Wechseln auf die Überholspur und sofortiges starkes Bremsen, allein um den ca. 20 Meter hinter ihm fahrenden Fahrzeugführer zu schikanieren. (Praxis 85 (1996) Nr. 173)
- Schwenker auf der Autobahn während eines Autorennens des einen Fahrers, sodass der andere Fahrer auf den Pannestreifen ausweichen muss. Zudem brüskes und unbegründetes starkes Abbremsen mehrmaliges seitliches knappes Überholen. (BGer vom 6.7.2007, 6S.127/2007)



Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 1 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Wer
- den öffentlichen Verkehr hindert, stört oder gefährdet
- dadurch Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt
ggf. Gefährdung vieler Menschen (Ziff. 1 Abs. 2)

b) Subjektiver Tatbestand:

- Vorsatz
 - mindestens bedingter Vorsatz bzgl. der Hinderung, Störung oder Gefährdung des öffentlichen Verkehrs
 - Wissentlichkeit bezüglich der Gefährdung von Leib und Leben

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Beispiele für Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 1 StGB) im Strassenverkehr

- Fahrzeuglenker, welcher mit unverminderter Geschwindigkeit auf einer Strasse weiterfährt, obwohl weiter vorne ein Polizist steht, welcher Haltzeichen gibt und sich nur dank eines Sprunges auf die Seite retten kann, um nicht angefahren zu werden. (BGE 106 IV 370)
- Fahrzeuglenker, welcher sein Wagen beschleunigt, obwohl eine Person vor diesem steht. (BGE 101 IV 173)



Fallbeispiel 6

«X. fuhr am 19. November 2005 mit seinem Personenwagen auf der Hauptstrasse in Oberwil (BL). Er musste bremsen, weil A. mit seinem Fahrzeug vor ihm auf die Fahrbahn eingebogen war. Um diesem eine Lektion zu erteilen, überholte ihn X. und bremste sein Fahrzeug auf der Höhe eines Verzweigungsgebiets ohne verkehrsbedingten Grund und abrupt bis zum Stillstand ab. [...] Erst nachdem X. die Verzweigung mehrere Sekunden blockiert und dadurch die Aufmerksamkeit eines Unbeteiligten erweckt hatte, setzte er seine Fahrt fort. Nach wenigen Metern hielt er abermals abrupt an, wodurch er erneut eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer hervorrief. Diesmal konnte A. sein Fahrzeug nicht mehr rechtzeitig bis zum Stillstand abbremsen. Es kam zur Kollision.»

(Ausschnitt des Sachverhalts des Entscheides BGer vom 23.11.2011, 6B_385/2011)



Fallbeispiel 7

A gerät mit seinem Fahrzeug in eine Verkehrskontrolle, die am Eingang einer Ortschaft durchgeführt wird. Sein wegen eines Raubüberfalls zur Verhaftung ausgeschriebener Bruder fordert A auf, nicht anzuhalten. A bremst zunächst ab und fährt langsam auf den auf der Strasse stehenden Polizeibeamten zu, der die Kontrolle durchführen soll. Als er nur noch einige Meter von ihm entfernt ist, gibt A Vollgas. Der Polizeibeamte kann sich durch einen Sprung zur Seite retten. Ein anderer, auf einem Motorrad sitzender Beamter nimmt unverzüglich die Verfolgung des mit weit übersetzter Geschwindigkeit flüchtenden A auf. Es entwickelt sich eine Verfolgungsjagd, in deren Verlauf A Vortrittsregelungen missachtet und auch ein Rotlicht ignoriert. Da die anderen Verkehrsteilnehmer aufgrund der Sirene des unmittelbar hinter dem Wagen des A herfahrenden Polizeimotorrads besonders aufmerksam sind, kommt es zu keinem Unfall. Als sie den Ort verlassen haben, versucht der Polizeibeamte, den Wagen des A zu überholen. Als der Beamte auf der Höhe des Hintersitzes ist, zieht mit seinem Wagen nach links und drängt das Motorrad von der Strasse. Der Beamte stürzt, bleibt aber unverletzt.



Anwendungsbereich des SVG (Art. 1 SVG) (I/II)

Ist das SVG anwendbar, wenn A mit einem Kraftfahrzeug auf folgenden Flächen fährt:

- a. auf seinem eigenen Grundstück
- b. auf einer Zuwegung zu seinem Grundstück, die als „privat“ gekennzeichnet ist
- c. auf einem Waldweg
- d. auf dem Parkplatz eines Restaurants
- e. in einem Parkhaus
- f. auf einem zugefrorenen See
- g. auf dem Wendepplatz eines Linienbusses



Anwendungsbereich des SVG (Art. 1 SVG) (II/II)

Strassen sind dann öffentlich, wenn sie nicht nur dem privaten Gebrauch dienen, sondern einem unbestimmten Benutzerkreis offen stehen. Dabei ist die faktische Nutzung entscheidend.

Nicht öffentlich sind Strassen:

- bei Abschränkungen
- bei einem signalisiertem Verbot
- wenn eindeutig erkennbar (zw.)

Öffentlich sind Strassen:

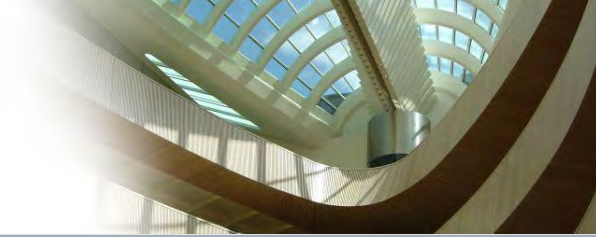
- bei Waldwegen für Reiter, Fussgänger
- wenn nur Zubringerdienst gestattet
- Wobei «Missbrauch» keinen öffentlichen Verkehr begründet



Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 1 SVG)

Beachte:

- Es handelt sich um einen **Übertretungstatbestand**.
- Es handelt sich um eine Blankettstrafnorm.
- Abs. 1 ist anwendbar, soweit nicht die qualifizierten Tatbestandsmerkmale von Abs. 2 oder Abs. 3 erfüllt sind.
- Es handelt sich um ein **abstraktes Gefährungsdelikt**.
- Der Tatbestand von Art. 90 Abs. 1 SVG kann **vorsätzlich oder fahrlässig** (Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG) begangen werden.
- Ahndung erfolgt im Ordnungsbussenverfahren.



Vorsätzliche Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 1 SVG)

a) Objektiver Tatbestand

- Täter = jeder Strassenbenützer
- Tathandlung = Verletzung von Verkehrsregeln
 - Verkehrsregeln des SVG (Art. 26–57 SVG)
 - Vollziehungsvorschriften des Bundesrates (Art. 57 SVG)

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Fahrlässige Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 1 SVG)

a) Tatbestand

- Täter, Tathandlung
- Sorgfaltspflichtwidrigkeit

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG)

Beachte:

- es handelt sich um einen **Vergehenstatbestand**.
- Abs. 2 ist anwendbar, soweit nicht die qualifizierten Tatbestandsmerkmale von Abs. 3 erfüllt sind.
- Es handelt sich um eine Blankettstrafnorm.
- es handelt sich um ein **Erfolgsdelikt**.
- die gefährdete Person muss nicht unbedingt ein Verkehrsteilnehmer sein.
- Der Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG kann **vorsätzlich oder fahrlässig** (Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG) begangen werden.



Vorsätzliche Grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG)

a) Objektiver Tatbestand

- Täter = jeder Strassenbenützer
- Tathandlung = grobe Verkehrsregelverletzung:
 - Verletzung einer wichtigen Verkehrsvorschrift
 - in gravierender (objektiv schwerer) Weise
- Taterfolg: Ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer (= konkrete oder erhöht abstrakte Gefahr).

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz:

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG) (I/IV)

Verletzung einer wichtigen Verkehrsvorschrift:

Nach dem BGer muss es sich um eine Verkehrsregel handeln, deren Missachtung in besonderer Weise unfallträchtig ist (BGE 126 IV 192, 196 f.; 118 IV 285, 290; 118 IV 84, 87; 106 IV 48, 49). Solche Verkehrsregeln sind beispielsweise Vorschriften über die Geschwindigkeit (BGE 121 IV 233), über das Überholen (BGE 121 IV 238), Linksfahren an unübersichtlichen Stellen (BGE 95 IV 3), etc.

Problem: Gibt es auch unwichtige Verkehrsregeln?



Grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG) (II/IV)

Verletzung einer wichtigen Verkehrsvorschrift in gravierender Weise:

Unter welchen Voraussetzungen liegt ein Verstoss in gravierender Weise vor?

Das BGer geht hier je nach in Frage stehender Vorschrift entweder schematisch vor (Geschwindigkeitsüberschreitungen, Abstand) oder stellt auf die konkreten Umstände ab (Beispiel: Missachtung Rotlicht)



Grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG) (III/IV)

Erhöht abstrakte Gefährdung:

Von einer groben Verkehrsregelverletzung, die eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer begründet ist bereits dann auszugehen, wenn mindestens eine erhöhte abstrakte Gefährdung gegeben ist. Demgegenüber reicht eine rein abstrakte Gefährdung nicht aus, um den Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG zu erfüllen. In einem solchen Fall, müsste Art. 90 Ziff. 1 SVG geprüft werden.

«Ob eine konkrete, eine erhöhte abstrakte oder nur eine abstrakte Gefahr geschaffen wird, hängt von der Situation ab, in welcher die Verkehrsregelverletzung begangen wird. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist die Nähe der Verwirklichung. Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt demnach nur zur Erfüllung des Tatbestands von Art. 90 Ziff. 2 SVG, wenn in Anbetracht der Umstände der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung nahe liegt.»

(BGE 131 IV 133, 136)



Grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG) (IV/IV)

- Die Kriterien, welche das BGer für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes aufgestellt hat, laufen insofern leer, als dass jedes dieser Kriterien eine Gesamtabwägung der konkreten Umstände erfordert.
- Insofern können – abgesehen von Fällen von Geschwindigkeitsüberschreitungen – keine klaren und eindeutigen Grenzen zwischen den Anwendungsbereichen der einfachen und der groben Verkehrsregelverletzung gezogen werden;
- entscheidend ist vielmehr die Abwägung der gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles.
- Vgl. dazu WOHLERS WOLFGANG/COHEN EMANUEL, Einfache und grobe Verkehrsregelverletzungen: Von Abgrenzungs- und anderen Schwierigkeiten, Strassenverkehr, Sondernummer zur Zürcher Tagung zum Strassenverkehrsrecht vom 2. Oktober 2012, 4/2012, S. 55 ff..



Fahrlässige grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG) (I/II)

a) Tatbestand

- Grobe Verkehrsregelverletzung, konkrete oder erhöht abstrakte Gefährdung, Ursachenzusammenhang zwischen grober Verkehrsregelverletzung und Gefährdung
- Sorgfaltspflichtwidrigkeit des Verhaltens (grobe Fahrlässigkeit erforderlich)
- Zurechnungszusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtwidrigkeit und
- Deliktserfolg
 - Vorhersehbarkeit der konkreten oder abstrakt erhöhten Gefährdung
 - Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - Schutzzweck der Norm

b) Rechtswidrigkeit

c) Schuld

- Zumutbarkeit normgemässen (= sorgfaltspflichtgemässen) Verhaltens



Fahrlässige grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG) (II/II)

- Vom BGer wird ein schweres Verschulden gefordert. Dies ist dann der Fall, wenn der Täter mindestens grob fahrlässig gehandelt hat. Dies ist zu bejahen, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner Handlung bewusst war (BGE 131 IV 133, E.3.2). Der Täter muss sich dabei rücksichtslos oder schwerwiegend verkehrswidrig verhalten.
- Rücksichtslos ist u.a. «ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern» (BGE 131 IV 133, E.3.2), was auch in einem blossen Nichtbedenken der Gefährdung von fremden Interessen liegen kann.



Abgrenzung der einfachen von der groben Verkehrsregelverletzung: Beispiele (I/II)

	Einfache Verkehrsregelverletzung	Grobe Verkehrsregelverletzung
Ungenügender Abstand	<ul style="list-style-type: none">– Nach der Lehre kann eine einfache Verkehrsregelverletzung bei einem Abstand von 0,6 Sekunden vorliegen.	<ul style="list-style-type: none">– 0,3 bis 0,43 Sekunden bei einer Strecke von 200 Metern auf der Autobahn und relativ dichtem Verkehr.– 0,54 Sekunden bei einer Strecke von 1,1 km bei 100 km/h auf der Autobahn bei regem Verkehr.
Missachtung des Vortritts	<ul style="list-style-type: none">– Einbiegen in einen Kreisel, wobei der Fahrzeuglenker ein Fahrrad übersehen hatte, wodurch es zu einer Kollision kam.	<ul style="list-style-type: none">– Nichtgewähren des Vortritts eines Fussgängers auf Fussgängerstreifen.– Überfahren eines Stopp-Signals mit hoher Geschwindigkeit.



Abgrenzung der einfachen und groben Verkehrsregelverletzung: Beispiele (II/II)

	Einfache Verkehrsregelverletzung	Grobe Verkehrsregelverletzung
Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit	Innerorts: 16-24 km/h Ausserorts: 21-29 km/h Autobahn/richtungsgetrennte Autostrasse: 26-34 km/h	Innerorts: ab 25 km/h Ausserorts: Ab 30 km/h Autobahn/richtungsgetrennte Autostrasse: Ab 35 km/h (Beachte Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 SVG für höchstmögliche Geschwindigkeitsüberschreitungen, welche noch nach Art. 90 Abs. 2 beurteilt werden können)



Weitere Beispiele der Rechtsprechung zur groben Verkehrsregelverletzung

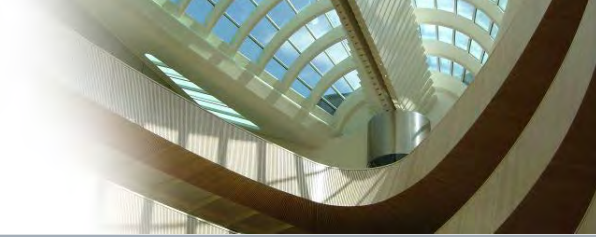
- «Iglufahrt»: Guckloch bei der Frontscheibe von 15x25 cm während die restlichen Scheiben komplett mit Eis bedeckt waren. (BGer vom 16.1.2009, 6B_672/2008)
- Ausbremsen eines Fahrradfahrers. (BGer vom 10.9.2009, 6B_560/2009)
- Ungenügender Abstand zu eine Sattelschlepper bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h auf der Autobahn und mit einem Abstand von 5 bis 10 Metern auf einer Strecke von ca. 2 km. (BGer vom 3.11.2009, 6B_660/2009)



Qualifizierte grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 3 SVG) (I/III)

Beachte:

- es handelt sich um einen **Verbrechenstatbestand**.
- Es handelt sich um eine Blankettstrafnorm.
- es handelt sich um ein **Erfolgsdelikt**.
- die gefährdete Person muss nicht unbedingt ein Verkehrsteilnehmer sein.
- Der Tatbestand von Art. 90 Abs. 3 SVG kann **nur vorsätzlich** begangen werden.



Qualifizierte grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 3 SVG) (II/III)

a) Objektiver Tatbestand

- Täter = jeder Strassenbenützer
- Tathandlung = elementare Verkehrsregelverletzung: Verletzung einer elementaren Verkehrsvorschrift in gravierender (objektiv schwerer) Weise
- Taterfolg: Hohes Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfer

b) Subjektiver Tatbestand

- Handeln mit Vorsatz. (strittig)

c) Rechtswidrigkeit und Schuld



Qualifizierte grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 3 SVG) (II/III)

Mögliche Tatvarianten («namentlich»):

- Besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (vgl. Abs. 4):
 - Um 40 km/h wo höchstens 30 km/h erlaubt
 - Um 50 km/h wo höchstens 50 km/h erlaubt
 - Um 60 km/h wo höchstens 80 km/h erlaubt
 - Um 80 km/h wo mehr als 80 km/h erlaubt
- Waghalsiges Überholen
- Nicht bewilligtes Rennen mit Motorfahrzeugen

Vgl. zur Auslegung von Art. 90 Abs. 3 und Abs. 4: Wohlers Wolfgang/Cohen Emanuel, Verschärfte Sanktionen bei Tempoexzessen und sonstigen «elementaren» Verkehrsregelverletzungen, Strassenverkehr 4/2013, Sondernummer, 5 ff.



Fallbeispiel 8

«Der infolge Mischkonsum von Alkohol und Drogen (eingestandenermassen Cannabis, nach den Ergebnissen der Untersuchung aber auch Kokain) fahruntfähige und nicht im Besitz eines Führerausweises befindliche Täter überholte am 9. Januar 2013 gegen 21:15 Uhr kurz vor der Dorfeinfahrt von Hermetschwil-Staffeln mit dem von ihm geführten Lieferwagen in einer leichten, aber nicht überblickbaren Linkskurve einen vor ihm fahrenden (und nach seinen Angaben und denen seines Beifahrers schwankenden) anderen Lieferwagen, verlor bei dem Überholvorgang die Kontrolle über seinen Wagen, gelangte nach mehreren Schlingerbewegungen auf die Böschung links neben der Strasse, wo sich das Fahrzeug mehrfach überschlug und letztlich vollkommen demoliert zum Liegen kam. Die Aussentemperatur lag zur Tatzeit knapp über dem Gefrierpunkt, der Täter hatte bei seinem Überholvorgang im 80er-Bereich eine Geschwindigkeit von 91 bis maximal 101 km/h gefahren und im 60er-Bereich eine Geschwindigkeit von 87 bis maximal 96 km/h. Der Beifahrer des Täters sowie der Fahrer des überholten Fahrzeugs blieben unverletzt. Der Täter selbst hat eine Rissquetschwunde am Hinterkopf erlitten.»

(Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten, ST.2013.146, zitiert aus Wohlers/Cohen, Strassenverkehr 4/2013, S. 10)



Fallbeispiel 9

«Ein einschlägig – unter anderem wegen eines heute als Raser-Delikt einzustufenden Geschwindigkeitsexzesses – vorbestrafter Täter hatte bemerkt, dass eine Polizeipatrouille auf sein auffällig getunttes Fahrzeug aufmerksam geworden war. Er wollte sich der Kontrolle durch die Polizei entziehen und fuhr zu diesem Zweck mit hoher Geschwindigkeit davon. Auf seiner Flucht bog er in einem Wohnquartier mit stark übersetzter Geschwindigkeit nach links in eine Strasse ein. Diese Strasse wurde gerade von einem Kind auf einem Rollbrett überquert. Der Täter streifte mit seinem Wagen das Kind, das glücklicherweise beim nachfolgenden Sturz nur leichte Prellungen erlitt. Der Täter bremste sein Fahrzeug kurz ab, setzte dann aber seine Flucht fort.»

(Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg, ST.2013.515, zitiert aus Wohlers/Cohen, Strassenverkehr 4/2013, S. 13)



Fallbeispiel 10

«Der Täter fuhr am Nachmittag des 22. Mai 2013 in angetrunkenem Zustand (3,04 ‰) von Sursee nach Niederlenz, wobei er während der Fahrt in mehreren Restaurants einkehrte. Andere Verkehrsteilnehmer meldeten den Wagen aufgrund erkennbar unsicherer Fahrweise bei der Polizei. Wegen eines Unwohlseins stieg der Lenker auf einem Parkplatz vor einem Restaurant aus seinem Wagen aus und stürzte, wobei er sich eine blutende Wunde im Gesicht zuzog. Der Täter werde von einer Zeugin reglos neben seinem Wagen angetroffen, woraufhin diese einen Arzt und die Polizei alarmierte.»

(Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau, ST.2013.3997 , zitiert aus Wohlers/Cohen, Strassenverkehr 4/2013, S. 13)



Einziehung und Verwertung von Motorfahrzeugen (Art. 90a SVG)

Abs. 1: Das Gericht kann die **Einziehung** eines Motorfahrzeugs anordnen, wenn

- damit eine (mindestens) grobe Verkehrsregelverletzung
- in skrupelloser Weise begangen wurde und
- der Täter durch die Einziehung von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abgehalten werden kann.

Abs. 2: Das Gericht kann zusätzlich die **Verwertung** eines Motorfahrzeugs anordnen.



Fallbeispiel 11

«Am 14. Mai 2013 fuhr X. _____ mit einem "Porsche Panamera 4S" in Welschenrohr auf der Hauptstrasse in Richtung Balsthal. Im Bereich einer Baustelle mit einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h geriet er in eine Radarkontrolle. Dabei wurde eine Geschwindigkeit von 145 km/h gemessen, was nach Abzug der Toleranz von 6 km/h eine massgebende Geschwindigkeitsüberschreitung von 79 km/h ergab.»

(Sachverhalt des Entscheides BGer vom 28.10.2013, 1B_275/2013 = FP 2014, S. 28 mit Anm. Wohlers)



Fallbeispiel 12

«Am 10. Januar 2013 stoppte die Kantonspolizei Aargau in Eiken den vom deutschen Staatsangehörigen X. gelenkten BMW X6 M mit dem deutschen Kontrollschild "...", nachdem ihre Geschwindigkeitsmessung ergeben hatte, dass er die ausserorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um netto 69 km/h überschritten hatte.»

(Sachverhalt des Entscheides BGE 139 IV 250 bzw. des Entscheides des BG Laufenburg vom 16.1.2014, ST.2013.130 = FP 2014 mit Anm. COHEN [im Druck])



Fahren in fahrunfähigem Zustand (Art. 91 SVG)

Beachte:

- Es handelt sich um ein **abstraktes Gefährdungsdelikt**.
- Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sind **Übertretungstatbestände**.
- Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sind **Vergehenstatbestände**.
- Der Tatbestand von Art. 91 SVG kann **vorsätzlich oder fahrlässig** (Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG) begangen werden.



Vorsätzliches Fahren in fahrunfähigem Zustand (Art. 91 SVG)

a) Objektiver Tatbestand

- Täter: Führer des Fahrzeugs
- Führen eines motorisierten oder nichtmotorisierten (Abs. 3) Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr im fahrunfähigen Zustand
 - infolge Angetrunkenheit (Abs. 1)
 - aus einem anderen Grund (Abs. 2)
- Führen eines nicht-motorisierten Fahrzeugs im fahrunfähigen Zustand (Abs. 3)

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Der Begriff des Führens i.S.v. Art. 91 SVG

- Führen bedeutet ein Fahrzeug im öffentlichen Verkehrs i.S.v. Art. 1 SVG zu bedienen. Insbesondere muss das Fahrzeug in Bewegung gesetzt werden bzw. gelenkt werden. (BGE 111 IV 92 E. 2a)
- Unerheblich ist, ob das Fahrzeug durch eigenen Antrieb oder durch die Schwerkraft bewegt wird. (BGE 91 IV 197 E.2)
- Jedoch genügt das alleinige Schieben auf ebener Strasse nicht. (BGE 111 IV 92)
- Ebenso ist Führer, wer in den Führungsvorgang eingreift, indem er etwa Gaspedal, Bremse oder Lenkrad betätigt. (BGE 128 IV 272 E. 3.1)
- Begleiter eines Fahrschülers ist als nicht gewöhnlicher Beifahrer ebenfalls Führer. (BGE 128 IV 272)
- Führer ist auch derjenige, der das geschleppte Fahrzeug lenkt (BGE 91 IV 197 E. 3), sofern dessen Lenkung nicht durch die Abschleppvorrichtung gewährleistet ist.



Fahren in fahrunfähigem Zustand (I/III)

Ein Fahrzeugführer ist dann fahrunfähig, wenn er aufgrund seiner körperlichen und/oder geistigen Verfassung nicht im Stande ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Alkohol	<ul style="list-style-type: none">– Blutalkoholkonzentration von mind. 0,5 ‰ (Art. 91 Abs. 1 Satz 2 SVG)– Ab 0,8 ‰: qualifizierte Blutalkoholkonzentration (Art. 91 Abs. 1 Satz 2)
Drogen	<ul style="list-style-type: none">– Cannabis, Heroin, Kokain, etc., vgl. Art. 2 Abs. 2 ff. VRV (Zu den Grenzwerten vgl. Art. 34 VSKV-ASTRA, SR 741.013.1)
sonstige Gründe	<ul style="list-style-type: none">– Übermüdung, Medikamenteneinnahme, sonstige körperliche oder geistige Ursachen, welche die Fahrfähigkeiten einschränken.



Fahren in fahrunfähigem Zustand (II/III)

Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss gem. Art. 2a VRV:

Abs. 1: Das Fahren unter Alkoholeinfluss ist verboten:

- a. auf Fahrten des konzessionierten oder grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Strasse;
- b. im berufsmässigen Personentransport;
- c. im Gütertransport mit schweren Motorwagen;
- d. beim Transport gefährlicher Güter mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten;
- e. Fahrlehrern während der Berufsausübung;



Fahren in fahrunfähigem Zustand (II/III)

Art. 2a VRV (Fortsetzung Abs. 1):

Das Fahren unter Alkoholeinfluss ist verboten:

- f. Fahrzeugführern auf Lern- und Übungsfahrten;
- g. Begleitpersonen auf Lernfahrten;
- h. Inhabern des Führerausweises auf Probe, ausgenommen auf Fahrten mit Fahrzeugen der Spezialkategorien F, G und M.

Abs. 2: Alkoholeinfluss liegt vor, wenn die Person eine Blutalkoholkonzentration von 0,10 Promille oder mehr aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt.



Fallbeispiel 13

A fährt nach einer feuchtfröhlichen Feier nachts mit seinem Wagen nach Hause. A gerät in eine Polizeikontrolle. Der Polizeibeamte, der seine Papiere kontrolliert, bemerkt Alkoholgeruch.

Was hat der Polizeibeamte zu veranlassen?

Hat A sich strafbar gemacht, wenn er mit 0,9 ‰ Blutalkoholgehalt angetroffen wird?



Feststellung der auf Angetrunkenheit beruhenden Fahrunfähigkeit (I/III)

Atem-Alkoholprobe (Art. 11 Abs. 4 und 5 SKV)	<ul style="list-style-type: none">– zwei Messungen, die nicht mehr als 0,1 ‰ voneinander abweichen– der tiefere Messwert liegt zwischen 0,5 und 0,79 ‰– Betroffener erkennt den Wert an
Blutalkoholbestimmung (Art. 1 Abs. 1 u. 2 der VO über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr)	<ul style="list-style-type: none">– Blutalkoholkonzentration von mindestens 0,5 ‰– Ab 0,8 ‰: qualifizierte Blutalkoholkonzentration



Feststellung der auf Angetrunkenheit beruhenden Fahrunfähigkeit (II/III)

Aufgrund des Massnahmenpaket Via sicura ergeben sich neu folgende Anpassungen / Änderungen:

Ab 1. Juli 2014:

Eine Fahreignungsuntersuchung wird angeordnet bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰ oder mehr oder bei einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft (Art. 15d Abs. 1 lit. a SVG)

Ab 1. Januar 2015: (voraussichtlich)

Eine neue Fassung der Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr wird in Kraft gesetzt, wonach der Blutalkoholkonzentration die Atemalkoholkonzentration gleichgesetzt wird.



Feststellung der auf Angetrunkenheit beruhenden Fahrunfähigkeit (III/III)

**Andere Feststellung der
Fahrunfähigkeit**
(Art. 17 SKV)

**Aufgrund des Zustands oder des
Verhaltens der betroffenen Person**

Diese Erkenntnisse können dann über den Zeugen- oder Sachverständigenbeweis in das Verfahren eingeführt werden, beispielsweise durch:

- Zeugenaussagen dazu, dass sich der Fahrer nicht einmal auf den Beinen halten konnte
- Bestimmung des BAK aufgrund der (gesicherten) Erkenntnisse zur Trinkmenge
- Dies gilt auch für den Nachweis von Drogen, vgl. BGer vom 18.3.2004, 6S.391/2003, 6S.397/2003 (BGE 130 IV 32)



Vorgehen bei der Feststellung der Alkoholisierung

<p>Polizeibeamter nimmt Tatsachen wahr, die auf eine Alkoholisierung hindeuten, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none">– Alkoholgeruch– Fahrfehler, die auf Alkoholisierung hindeuten	<p>Durchführung von Vortests (Art. 55 Abs. 2 SVG; Art. 10 SKV)</p>
<ul style="list-style-type: none">– positives Resultat des Vortests– Verzicht der Polizei auf Durchführung von Vortests (Art. 10 Abs. 5 SKV)	<p>Durchführung einer Atem-Alkoholprobe (Art. 55 Abs. 1 SVG; Art. 10 Abs. 5 SKV)</p>
<ul style="list-style-type: none">– Atem-Alkoholprobe ergibt 0,8 ‰ oder mehr (Art. 12 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 SKV)– Atem-Alkoholprobe ergibt 0,5 bis 0,79 ‰ und Betroffener verweigert Anerkennung des Ergebnisses (Art. 12 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 SKV)– Atem-Alkoholprobe ergibt 0,3 ‰ oder mehr und es besteht Verdacht, dass Betroffener 2 Stunden oder mehr vor der Kontrolle ein Fahrzeug geführt hat (Art. 12 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 SKV)– Atem-Alkoholprobe kann nicht durchgeführt werden, es bestehen aber Hinweise auf Fahruntfähigkeit (Art. 12 Abs. 1 lit. c SKV)	<p>Durchführung einer Blutalkoholbestimmung (Art. 55 Abs. 3 SVG; Art. 12 SKV)</p>



Feststellung der Alkoholisierung: Zeitpunkt

Beachte: Massgebend ist der Zeitpunkt der Tat:

- Rückrechnung vom Ergebnis der Blutentnahme:
 - Abbau = 0,1-0,2 ‰ pro Stunde
 - Resorption = 20 Minuten bis 2 Stunden nach Trinkende
- Beachtung von „in dubio pro reo“:
 - Es wird pro Stunde zurück nur 0,1 ‰ dazugerechnet
 - Es darf nur bis zum Zeitpunkt von 2 Stunden nach Trinkende zurückgerechnet werden (Problematik des Nachtrunks)



Feststellung der Fahruntfähigkeit aus anderen Gründen (als Alkoholisierung)

- **Ohne Anlass** darf eine Untersuchung zur Feststellung der Fahruntfähigkeit aus anderen Gründen **nicht durchgeführt werden** (vgl. Art. 55 Abs. 1 SVG): Es braucht Anzeichen der Fahruntfähigkeit.
- Nachweis von Drogen und Medikamenten
 - **Vortests möglich** (Art. 10 Abs. 2 SKV), wie z.B. Speicheltests
 - Grundsätzlich ist je nach Ursache der Fahruntfähigkeit eine **Blutuntersuchung, Urinprobe oder Haaranalyse (insb. für Kokain) notwendig** (Art. 12 Abs. 1 lit. b SKV)
 - Grenzwerte: vgl. Art. 2 Abs. 2 VRV (Zu den Grenzwerten vgl. Art. 34 VSKV-ASTRA, SR 741.013.1)



Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Art. 91a SVG)

Beachte:

- Abs. 1 ist ein Vergehenstatbestand, Abs. 2 eine Übertretung.
- der Täter muss nicht notwendigerweise fahrunfähig gewesen sein.
- die Vereitelung ist ein **Erfolgsdelikt** (so lange die Untersuchung noch möglich ist, liegt nur ein Versuch vor).
- das Entziehen oder Widersetzen ist demgegenüber ein **Tätigkeitsdelikt**.
- **Fahrlässigkeit ist hier nicht strafbar** («vorsätzlich»).



Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Art. 91a SVG)

a) Objektiver Tatbestand

- Täter = Wer mit einer Blutprobe/ärztlichen Untersuchung rechnen muss (vgl. Art. 55 Abs. 1 u. 2 SVG):

- Führer eines Motorfahrzeugs (Abs. 1)
- Führer eines motorlosen Fahrzeugs (Abs. 2)
- Strassenbenützer, die an einem Unfall beteiligt sind (Abs. 2)

- Tathandlung:

- Widersetzen = aktiven Widerstand leisten
- Entziehen = Ausweichen vor der Durchführung der Massnahme (z.B. durch Flucht)
- den Zweck der Massnahme vereiteln (z.B. durch Nachtrunk)

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Fallbeispiel 14

«Die Polizei forderte X. (Jg. 1938) anlässlich einer Verkehrskontrolle in einem Kreisel in Möhlin mittels polizeilichem Haltezeichen auf, sein Motorfahrzeug anzuhalten. X. reagierte zunächst nicht. Erst als ihm der Polizeibeamte nachschrie, hielt er an der Kreiselausfahrt Richtung Zeiningen kurz an. Als sich der Polizist seinem Fahrzeug näherte, beschleunigte er und fuhr Richtung Zeiningen davon.»

(Sachverhalt des Entscheides BGer vom 13.6.2013, 6B_190/2013)



Fallbeispiel 15

«Der Beschwerdeführer befand sich am 27. Dezember 2008 um ca. 17.00 Uhr mit seinem Fahrzeug auf der Heimfahrt zwischen Lufingen und Embrach, wobei er ein anderes Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von ungefähr 90 km/h anstelle der erlaubten 80 km/h überholte. In der Folge wurde er durch die Polizeibeamten A. und B. angehalten und kontrolliert. Auf deren Vorwurf, zu schnell gefahren zu sein, reagierte er ungehalten. Die Polizisten führten zunächst eine Atemalkoholprobe durch, welcher sich der Beschwerdeführer widerspruchslos unterzog. Diese wies einen Wert von 0.0 ‰ auf. Aufgrund körperlicher Symptome - erweiterte Pupillen, wässrige Augen - sowie einer Angetriebenheit bzw. Erregtheit hegten die Polizeibeamten den Verdacht, der Beschwerdeführer stehe unter Drogeneinfluss. Daher ordneten sie die Abgabe einer Speichelprobe zwecks Feststellung eines allfälligen vorgängigen Betäubungsmittelkonsums an. Die Vornahme eines solchen Drogenschnelltests verweigerte der Beschwerdeführer jedoch, was zu einer längeren - ungefähr halbstündigen - verbalen Auseinandersetzung führte. Insgesamt wies er während der Kontrolle ein angetriebenes und aggressives Verhalten auf. Dies endete damit, dass die Diskussion stets lauter und heftiger wurde, der Beschwerdeführer schliesslich zu erkennen gab, dass er genug habe, woraufhin die Polizisten ihm letztlich Handschellen anlegten und ihn auf den Polizeiposten brachten. Auch dort verweigerte er weiterhin die Vornahme eines Drogenschnelltests.»

(Sachverhalt des Entscheides BGer vom 2.11.2010, 6B_680/2010)



Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall / Fahrerflucht (Art. 92 SVG)

Beachte:

- Abs. 1 ist ein **Übertretungstatbestand**.
- Abs. 2 ist ein **Vergehenstatbestand**.
- Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall sowie Fahrerflucht stellen **Tätigkeitsdelikte** dar.
- Der Tatbestand von Art. 92 Abs.1 und Abs. 2 SVG kann **vorsätzlich oder fahrlässig** (Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG) begangen werden.



Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall (Art. 92 Abs. 1 SVG)

a) Objektiver Tatbestand

- Täter = jeder Beteiligte an einem Unfall (u.U. auch Unbeteiligte, vgl. Art. 51 SVG)
- Verkehrsunfall, bei dem mindestens ein Motorfahrzeug oder ein Fahrrad beteiligt ist und mindestens Sachschaden nicht ausgeschlossen werden kann.
- Tathandlung = Nichterfüllung der Pflichten, die bei einem Unfall durch Art. 51 SVG begründet werden

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Begriffsklärung: Unfall / Verletzung

Unfall:

- Der Begriff des Unfalls ist weit gefasst. (BGE 83 IV 42)
- Von einem Unfall ist zu sprechen, wenn ein Schaden entstanden ist.

Verletzung:

- Grundsätzlich ist nicht massgeblich, wie der Grad der Verletzungen des Opfers ist. Bereits Quetschungen, Verstauchungen oder Schürfungen reichen aus. (vgl. BGE 83 IV 42)
- Nicht erfasst sind alleine kleine bedeutungslosen Schädigungen, also absolut geringfügige, praktisch bedenkenlose Schäden . (BGE 83 IV 42)



Verhaltenspflichten bei Unfall nach Art. 51 SVG

Beteiligte Verkehrsteilnehmer: **anhalten** und nach Möglichkeit den **Verkehr sichern** (Abs. 1)

Personenschaden

Sachschaden

Beteiligte/Unbeteiligte: **Hilfe leisten**, soweit dies zumutbar (Abs. 2)

Schädiger: den **Geschädigten** sofort **benachrichtigen** (Abs. 3)

Beteiligte, in erster Linie Fahrzeugführer: **Polizei benachrichtigen** (Abs. 2)
(Bei kleinen Schürfungen und Prellungen oder wenn nur der Fahrzeugführer bzw. seine Angehörigen verletzt wurden, muss nicht zwingend die Polizei benachrichtigt werden, vgl. Art. 55 Abs. 2 SKV)

wenn nicht möglich

Beteiligte, in erster Linie Fahrzeugführer: **Polizei benachrichtigen** (Abs. 2)

Beteiligte/Mitfahrende: **Mitwirken an SV-Feststellung** (Abs. 2, **Unfallstelle** darf ohne Zustimmung der Polizei grundsätzlich **nicht verlassen** werden)



Begriffsklärung: Beteiligte – Unbeteiligte

Beteiligte	<ul style="list-style-type: none">– Wessen Verhalten sich in irgendeiner Weise (unmittelbar oder mittelbar) auf das Unfallgeschehen ausgewirkt hat– Mitfahrender, soweit sein Verhalten für den Unfall mitursächlich war
Unbeteiligte	<ul style="list-style-type: none">– Wer sich zur Zeit des Unfalls auf der Unfallstelle oder in unmittelbarer Nähe aufgehalten hat, ohne dass sein Verhalten sich auf das Unfallgeschehen– ausgewirkt hat– Mitfahrender, soweit sein Verhalten für den Unfall nicht ursächlich war
Schädiger	<ul style="list-style-type: none">– Wer einen Unfall wenigstens mitverursacht hat (Verschulden nicht erforderlich)



Führerflucht (Art. 92 Abs. 2 SVG) (I/II)

a) Objektiver Tatbestand

- Täter = Führer eines motorisierten Fahrzeugs/Fahrrads
- Verkehrsunfall, bei dem mindestens ein Mensch getötet oder verletzt wird
- Tathandlung = Flucht

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Führerflucht (Art. 92 Abs. 2 SVG) (II/II)

Zur Tathandlung «Flucht»:

- Verlassen der Unfallstelle mit oder ohne motorisiertem Fahrzeug/Fahrrad
- sofort oder später nach dem Unfall
- ohne Erlaubnis der Polizei *oder*
- Verschleiern der eigenen Beteiligung (z.B.: wenn der Fahrzeugführer sich als blosser Zuschauer aufführt, vgl. BGE 101 IV 333)

Die Entfernung ist ohne Erlaubnis nur dann zulässig, wenn:

- Hilfe geholt wird
- Die Polizei avisiert werden muss, aber dann auch nur, wenn die Unfallstelle gesichert und die Opfer versorgt worden sind, sowie Name und Adresse den Opfern und Dritten vollständig mitgeteilt worden sind.



Fallbeispiel 16

A verlässt nach einem längeren Einkaufsbummel nach Laden-schluss mit seinem Wagen den Parkplatz des Einkaufszentrums. Aufgrund einsetzenden Eisregens ist es sehr glatt. A kommt mit seinem Wagen ins Rutschen und stösst einen anderen geparkten Wagen an. A steigt aus und sieht sich den anderen Wagen an. Er kann eine Beschädigung nicht entdecken, steigt wieder ein und fährt weg.

Kommt es darauf an, ob eine Beschädigung vorhanden ist oder nicht?

Variante: Spielt es eine Rolle, ob sich A am nächsten Morgen bei der Polizei erkundigt, ob ein Sachschaden entstanden ist? (vgl. BGer vom 5.9.2006, 6S.275/2006)



Fallbeispiel 17

A fährt nachts mit überhöhter Geschwindigkeit auf einer einsamen Landstrasse. Er erkennt einen Velofahrer, der mit einem unbeleuchteten Velo unterwegs ist, zu spät und fährt auf diesen von hinten auf. Der Velofahrer wird vom Rad geschleudert und bricht sich beim Aufprall auf der Strasse das Genick. A schleppt den Toten einige Meter weiter zur Einbiegung eines Waldweges. Dann alarmiert er die Polizei. Dieser gegenüber gibt er an, der Velofahrer sei unvermittelt aus dem Waldweg herausgeschossen. Er selbst habe nicht mehr bremsen können.



Nemo tenetur se ipsum accusare (I/V)

Rechtsgrundlage:

- Ausdrücklich geregelt in Art. 14 Abs. 3 lit. g IPBPR
- Sachlich enthalten in Art. 6 Ziff. 1 EMRK
- Geregelt in Art. 113 Abs. 1 StPO

Inhalt nach der h.M. in der Schweiz:

Der Bürger ist davor geschützt, aktiv an seiner eigenen Überführung mitzuwirken

- Kein Zwang zur Aussage (auch nicht mittelbar durch Androhung von Bussen)
- Kein Zwang zur Vorlage von Beweismaterial oder sonstiger (aktiver) Mitwirkung im Strafverfahren

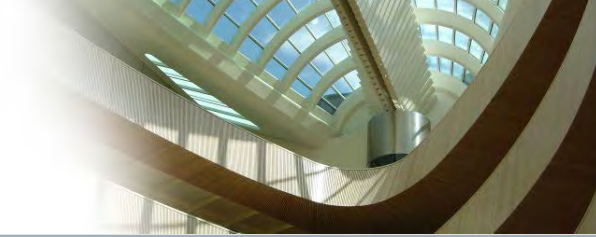


Nemo tenetur se ipsum accusare (II/V)

Voraussetzung:

Der Grundsatz nemo tenetur greift dann, wenn

- gegen den Betroffenen bereits ein Strafverfahren eingeleitet worden ist
- oder
- aufgrund der Umstände des Falles eine spätere Strafverfolgung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.
(= die Person des Betroffenen ist aktuell als „substantially affected“ anzusehen)



Nemo tenetur se ipsum accusare (III/IV)

(Mögliche) Problemfälle im Strassenverkehrsrecht

- Kennzeichen am Fahrzeug
- Betrieb eines Fahrtenschreibers
- Mitwirkung an einer Atemalkoholprobe (Art. 91a SVG)
- Pflicht zur Hilfeleistung und zur Vorstellung gegenüber dem Geschädigten (Art. 51 Abs. 2 und 3 SVG)
- Pflicht zur Vorstellung bei der Polizei und zur Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhalts (Art. 92 SVG)



Nemo tenetur se ipsum accusare (IV/V)

Argumentation des Bundesgerichts (BGE 131 IV 36 ff.; BGer vom 10.2.2005, 6S.281/2004):

- Nemo tenetur steht einer Verpflichtung zu aktivem Tun dann nicht entgegen, wenn eine entsprechende Pflicht bereits aus anderen Gründen besteht.
- Grundsätzlich (+), wenn es darum geht, die Interessen der anderen Unfallbeteiligten zu wahren
 - aber auch hier keine Verpflichtung zu selbstschädigenden Aussagen
 - wohl aber Möglichkeit, auf Beweismittel zuzugreifen, „die unabhängig vom Willen des Verdächtigen existieren, wie Atemluft-, Blut- und Urinproben“



Nemo tenetur se ipsum accusare (V/V)

Argumentation des EGMR (vgl. EGMR v. 29.6.2007, O'Hallorian and Fracnis v. the United Kingdom = forumpoenale 1/2008, 2 mit Anm. Wohlers):

- Der EGMR hat Unterscheidung der aktiven und passiven Mitwirkung aufgegeben
- Auch Mitwirkungspflichten können zulässig sein
- Kriterien sind:
 - Art und Intensität des Zwanges, welche zur Erlangung des Beweises verwendet wurde
 - Das Bestehen von verfahrensrechtlicher Garantien
 - Art der Verwendung der erlangten Beweise



Nicht betriebssichere Fahrzeuge (Art. 93 SVG)

Beachte:

- **Abs. 1** ist ein Vergehen und kann nur vorsätzlich begangen werden.
- **Abs. 2 lit. a** stellt - unabhängig, ob die Tat vorsätzlich oder fahrlässig (Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG) begangen wurde – einen **Übertretungstatbestand** dar.
- **Abs. 2 lit. b** stellt die Halterverantwortlichkeit unter Strafe. Dieser Tatbestand kann ebenso fahrlässig oder vorsätzlich begangen werden.
- Beachte Art. 29 SVG.



Vorsätzliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit (Art. 93 Abs. 1 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Tathandlung = Beeinträchtigung der Betriebssicherheit eines Fahrzeugs.
- Hierdurch entsteht die Gefahr (=konkrete Möglichkeit) eines Unfalls.

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Vorsätzliches Führen verkehrsunsicherer Fahrzeuge (Art. 93 Abs. 2 lit. a)

a) Objektiver Tatbestand

- Täter = Führer eines Fahrzeugs.
- Tathandlung = Führen eines Fahrzeugs, das den Vorschriften nicht entspricht. (z.B. wenn bewilligungspflichtige Teile ohne Bewilligung angebracht sind, wenn dauernd, zeitweilig oder für bestimmte Fälle vorgeschriebene Teile fehlen oder den Vorschriften nicht entsprechen, vgl. Art. 219 Abs. 1 VTS, oder wenn die Räder nicht genügend gut befestigt sind)

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Vorsätzliche Halterverantwortlichkeit (Art. 93 Abs. 2 lit. b)

a) Objektiver Tatbestand

- Täter = Halter eines Fahrzeugs oder wer wie ein Halter für die Betriebssicherheit eines Fahrzeugs verantwortlich ist.
- Tathandlung = Dulden des Gebrauchs eines nicht den Vorschriften entsprechenden Fahrzeugs.

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Fallbeispiel 18

Der Wagen des A wird in der Garage des X gewartet. Der Mechaniker M begeht bei der Wartung der Bremsen einen Fehler, der dazu führt, dass die Bremsen nicht mehr ordnungsgemäss funktionieren (die Wirkung auf die verschiedenen Räder ist unterschiedlich, weshalb es bei einer starken Bremsung zu einem Ausbrechen des Wagens kommen kann). A holt seinen Wagen aus der Garage ab und fährt diesen ohne Zwischenfälle zu sich nach Hause.

Am nächsten Tag wird dem M bewusst, dass er einen Fehler gemacht hat. Er meldet dies dem X, der daraufhin sofort den A anruft, der zwischenzeitlich mit dem Wagen zur Arbeit gefahren ist. A vereinbart mit X, dass er den Wagen am nächsten Tag in die Garage zurück bringt, damit der Fehler behoben werden kann. Abends fährt A vom Büro nach Hause. Den Wagen stellt er vor der Haustür ab, die Fahrzeugschlüssel legt er an den üblichen Platz. Seine Frau und seinen im Hause lebenden 19jährigen Sohn (S) informiert A nicht, weil er beruflich so im Stress ist, dass er nicht daran denkt, sondern sich sogleich daran macht, eine Präsentation fertig zu stellen, die er für den morgigen Arbeitstag benötigt.

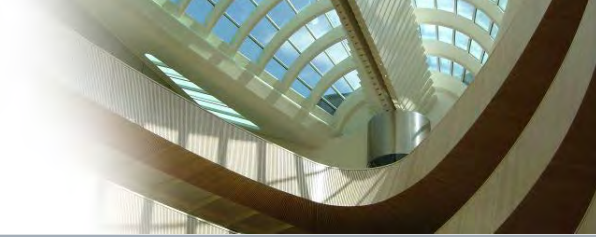


Fallbeispiel 18 (Fortsetzung)

S bekommt überraschend einen Anruf von seiner Freundin, die mit ihm Schluss machen will. Der in Panik befindliche S greift sich die Fahrzeugschlüssel und macht sich sofort auf den Weg zu seiner Freundin. In der Familie besteht die Abmachung, dass jedes Familienmitglied den Wagen benutzen darf, wenn er nicht von anderen Mitgliedern dringender gebraucht wird.

Als ein vor S fahrender Fahrzeugführer seinen Wagen bei einer auf gelb springenden Ampel abrupt abbremst, muss auch S in die Eisen steigen. Der Wagen bricht aus und kollidiert mit einem entgegenkommenden Fahrzeug. Der Fahrzeugführer des entgegenkommenden Wagens wird verletzt.

Strafbarkeit von A, M, X und S ?



Entwendung zum Gebrauch (Art. 94 SVG)

Beachte:

- Bei sämtlichen Varianten von Art. 94 SVG handelt es sich um **Tätigkeitsdelikte**.
- Art. 141 StGB findet in den Fällen von Art. 94 SVG keine Anwendung.
- **Abs. 1** ist ein **Vergehenstatbestand** und enthält drei Tatvarianten:
 - Entwenden (lit. a)
 - Führen (lit. b)
 - Mitfahren (lit. b)
- **Abs. 3 und 4** sind **Übertretungstatbestände**:
 - Verwenden eines anvertrauten Motorfahrzeugs zu Fahrten, zu welchen der Täter offensichtlich nicht ermächtigt ist.
 - Unberechtigtes Verwenden eines Fahrrads.



Entwendung zum Gebrauch (Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG)

a) Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt: Motorfahrzeug
- Tathandlung: Entwenden = Gewahrsamsbruch

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Absicht zum (nur vorübergehenden) Gebrauch

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld

- e) Ggf.: Strafantrag (Abs. 2), wenn Täter ein Angehöriger oder Familiengenosse des Halters ist und der Führer den erforderlichen Führerausweis hatte. (vgl. Art. 110 Abs. 1 und 2 StGB)



Entwendung zum Gebrauch (Art. 94 Abs. 1 lit. b SVG)

a) Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt: ein entwendetes Motorfahrzeug
- Tathandlung:
 - Führen des entwendeten Fahrzeugs
 - Mitfahren in einem entwendeten Fahrzeug

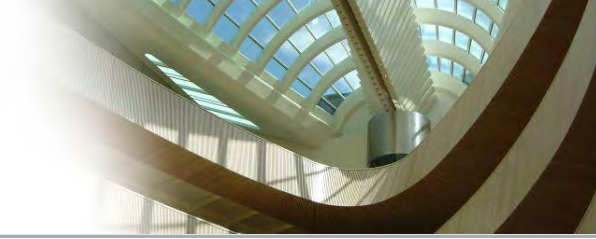
b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
Beachte: Kenntnis von der Entwendung muss bei Antritt der Fahrt vorliegen.

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld

- e) Ggf.: Strafantrag (Abs. 2)
Wenn Täter ein Angehöriger oder Familiengenosse des Halters ist und der Führer den erforderlichen Führerausweis hatte. (vgl. Art. 110 Abs. 1 und 2 StGB)



Entwendung zum Gebrauch (Art. 94 Abs. 3 SVG)

a) Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt: ein dem Täter anvertrautes Motorfahrzeug
- Tathandlung: offensichtlich eigenmächtige Verwendung zu Fahrten

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld

e) Strafantrag



Fallbeispiel 19

A hat von seinem WG-Partner B den Schlüssel zu dessen Wagen erhalten, um diesen zur Inspektion in die Garage zu bringen. A, der kein eigenes Auto besitzt, nutzt diese glückliche Gelegenheit, um einen Grosseinkauf zu tätigen. Dann bringt er den Wagen wie verabredet in die Garage.

Abwandlung: A nutzt die Gelegenheit und fährt mit dem Wagen des B nach Brindisi. Dort lässt er Wagen stehen, während er mit einer Fähre nach Griechenland übersetzt, um dort die Semesterferien zu verbringen. Dem B hat er einen Zettel mit einer Nachricht hinterlassen. Diese lautet: „Mach Dir keine Sorgen – Anfang September bin ich wieder da.“

(BGE 73 IV 39; 78 IV 63; 85 IV 17; 101 IV 33; 118 IV 148)



Fahren ohne Führerausweis / Fahren trotz Entzug (Art. 95 SVG)

Beachte:

- Bei sämtlichen Varianten von Art. 95 SVG handelt es sich um **Tätigkeitsdelikte**.
- Abs. 3 und Abs. 4 sind **Übertretungstatbestände**.
- Abs. 1 und Abs. 2 ist ein **Vergehenstatbestand**.
- Die Tatbestände von Art. 95 SVG können auch **fahrlässig** begangen werden. (Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG)
- Die Strafbarkeit des **Arbeitgebers** oder des **Vorgesetzten** vgl. Art. 100 Ziff. 2.



Vorsätzliches Fahren ohne Führerausweis (Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG)

- a) **Objektiver Tatbestand**
 - Tathandlung = Führen eines Motorfahrzeugs
 - ohne den erforderlichen Ausweis
- b) **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
- c) **Rechtswidrigkeit**
- d) **Schuld**



Erteilung des Führerausweises

- Art. 14 Abs. 1 SVG regelt, dass der Führerausweis erteilt wird, wenn die amtliche Prüfung ergeben hat, dass der Bewerber die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge, für die der Ausweis gilt, sicher zu führen versteht. (vgl. zudem Art. 5a ff. VZV)
- Die verschiedenen Arten von Ausweiskategorien werden in Art. 3 Abs. 1 VZV festgehalten. Davon erfasst sind z.B. Motorräder oder Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg.
- Art. 3 Abs. 2 VZV regelt die verschiedenen Unterkategorien. Darunter fallen etwa Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz oder Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW.
- Art. 3 Abs. 3 VZV regelt die Spezialkategorien. Darunter fallen etwa landwirtschaftliche Fahrzeuge oder Motorfahräder.



Vorsätzliches Fahren trotz Entzug (Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG)

a) Objektiver Tatbestand

- Tathandlung = Führen eines Motorfahrzeugs
- Täter war der Führerausweis verweigert, entzogen oder aberkannt worden.
(vgl. zur Verweigerung/Anforderungen zur Erteilung Art. 5a ff. VZV, zum Entzug Art. 16-16d SVG, Art. 29 Abs. 2 lit. a VZV und Art. 30 ff. VZV sowie zur Aberkennung ausländischer Führerausweise Art 29 Abs. 2 lit. a VZV und Art. 45 VZV)

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Fallbeispiel 20

Y., dem der Führerausweis im September 2010 auf unbestimmte Zeit entzogen worden war, geriet am 8. Oktober 2011, um 7:20 Uhr, am Steuer seines Volvo V50 in Murgenthal in eine Verkehrskontrolle der Regionalpolizei Zofingen. Er wurde für 12:30 Uhr zur Einvernahme auf den Polizeiposten Zofingen vorgeladen, wo er am Steuer seines Volvo V50 vorfuhr. Am 14. Oktober 2011 wurde Y. _____ von der Regionalpolizei Zofingen erneut am Steuer seines Volvo V50 angetroffen.

(Sachverhalt des BGer vom 8.5.2012, 1B_168/2012)



Fahren ohne Fahrzeugausweis (Art. 96 SVG)

- **Fahren ohne Fahrzeugausweis und/oder Kontrollschilder und/oder einen Anhänger mitführt** (Abs. 1 lit. a)
- **Durchführen bewilligungspflichtiger Fahrten ohne Bewilligung** (Abs. 1 lit. b)
- **Missachten von Beschränkungen oder Auflagen** i.S. von Abs. 1 lit. a und b (Abs. 1 lit. c)
- **Führen eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherung** (Abs. 2)
- **Verantwortlichkeit des Halters oder der Person, die über das Fahrzeug verfügt** (Abs. 3)



Fallbeispiel 21

K. fuhr am 27. November 1997 mit seinem Anhängerzug auf der Autobahn A2. In Erstfeld wurde er von der Polizei angehalten. Die angeordnete Gewichtskontrolle ergab ein Betriebsgewicht des Anhängerzuges von insgesamt 32'460 kg. Das zulässige Höchstgewicht von 28 t wurde hierdurch um 4'460 kg (16%) überschritten.

(Sachverhalt des Entscheides BGE 126 IV 99)

Fallbeispiel 22



(<http://www.20min.ch/dyim/089f5b/B.M600,1000/images/content/2/2/3/22347639/3/topelement.jpg>)



Halterverantwortlichkeit nach dem SVG

Die Halterverantwortlichkeit ist im SVG in drei Tatbeständen geregelt:

Nach **Art. 93 Abs. 2 lit. b** wird der Halter oder wer wie ein Halter für die Betriebssicherheit eines Fahrzeugs verantwortlich ist mit Busse bestraft, wenn er «wissentlich oder aus Sorglosigkeit den Gebrauch des nicht den Vorschriften entsprechenden Fahrzeugs duldet.»

Nach **Art. 95 Abs. 1 lit. e** wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer «ein Motorfahrzeug einem Führer überlässt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass er den erforderlichen Ausweis nicht hat.»

Nach **Art. 96 Abs. 3** untersteht der Halter oder die Person, die an seiner Stelle über das Fahrzeug verfügt, den gleichen Strafandrohungen wie bei Art. 96 Abs. 1 und Abs. 2, wenn er oder sie von der Widerhandlung gemäss Abs. 1 oder Abs. 2 Kenntnis hatte oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit haben konnte.

-> Hier wird vom materiellen Begriff des Halters ausgegangen.



Warnungen von Verkehrskontrollen (Art. 98a SVG) (I/III)

Beachte:

- Abs. 1 und Abs. 3 sind **Übertretungstatbestände**.
- Abs. 4 (schwerer Fall) stellt hingegen einen **Vergehenstatbestand** dar.
- Abs. 1 lit. b stellt die Gehilfenschaft zu Abs. 1 lit. a ausdrücklich unter Strafe (Art. 25 StGB, vgl. Art. 105 Abs. 2 StGB).
- Die Tatbestände können vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden.
- Abs. 2 schreibt die Einziehung und Vernichtung solcher Geräte vor.



Warnungen von Verkehrskontrollen (Art. 98a SVG) (II/III)

Nach **Abs. 1 lit. a** wird bestraft, wer **Geräte oder Vorrichtungen**, die dazu bestimmt sind, die behördliche **Kontrolle des Strassenverkehrs** zu **erschweren, zu stören oder unwirksam** zu machen:

- einführt
- anpreist
- weitergibt
- verkauft
- sonst wie abgibt oder überlässt
- in Fahrzeuge einbaut
- darin mitführt
- an ihnen befestigt oder in irgendeiner Form verwendet



Warnungen von Verkehrskontrollen (Art. 98a SVG) (III/III)

Nach Abs. 3 wird bestraft, wer

- öffentlich vor behördlichen Kontrollen im Strassenverkehr warnt
- eine entgeltliche Dienstleistung anbietet, mit der vor solchen Kontrollen gewarnt wird oder
- Geräte oder Vorrichtungen, die nicht primär Warnungen vor behördlichen Kontrollen des Strassenverkehrs bestimmt sind, zu solchen Zwecken verwendet

-> Darunter fallen sämtliche Navigationssysteme bzw. -geräte, welche vor Radarkontrollen warnen.

Zur Auslegung von Art. 98a SVG vgl. WOHLERS WOLFGANG/COHEN EMANUEL, Der Straftatbestand der Warnungen vor Verkehrskontrollen gemäss Art. 98a SVG, in: Schaffhauser (Hrsg.), Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2014, Bern 2014, S. 177 ff.



Fallbeispiel 23

G wohnt an einer befahrenen Strasse. Aufgrund dessen beschliesst er die Höchstgeschwindigkeitstafel am einen Ende der Strasse mit einem selber hergestellten Einbahnschild zu überkleben. Am anderen Ende der Strasse stellt er für den Gegenverkehr ein selbst gezeichnetes Kartonschild mit der Aufschrift „Radar“ auf. Diese Massnahmen führen sofort zu einer Verkehrsberuhigung.

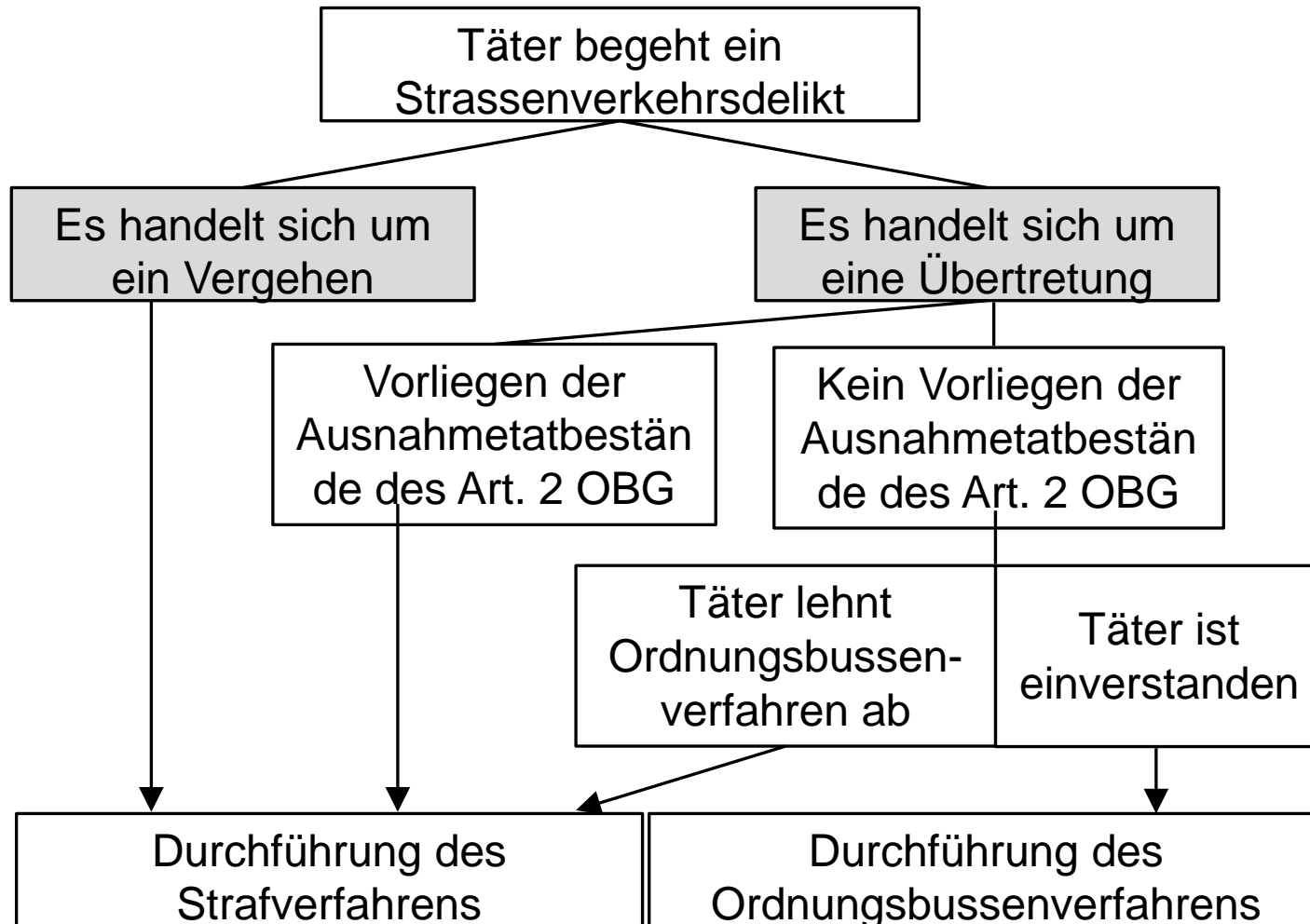


Fallbeispiel 24

Am 7. März 2013 führte die Polizei in Riehen zwischen 14.00–15.45 Uhr eine Laserkontrolle in einer 50er-Zone durch. Der Täter fiel den Beamten kurz nach Beginn der Kontrolle auf, da er wiederholt vor dem Laser herumlief und die Geschwindigkeitsmessung so verhinderte. Einige Zeit später, nachdem sich der Täter von der Polizei entfernt hatte, hielten sich plötzlich alle Verkehrsteilnehmer an die zulässige Höchstgeschwindigkeit. Die Polizei wurde schliesslich durch eine Automobilistin darüber informiert, dass vor der Geschwindigkeitskontrolle gewarnt werde. Der Täter hatte an einem Robidog-Behälter gut sichtbar für die anderen Verkehrsteilnehmer ein 26,3 cm x 36,3 cm grosses Plakat mit der Aufschrift «RADAR» angebracht. Seine Motivation bestand darin, dass seiner Meinung nach eine Kontrolle an besagter Stelle nicht sinnvoll sei, da es hierfür bessere Örtlichkeiten gäbe.

(StA Basel Stadt, V130515 084, zitiert nach: Wohlers/Cohen, Jahrbuch Strassenverkehrsrecht 2014, 186)

Strafverfahren – Ordnungsbussenverfahren





Ausschluss des Ordnungsbussenverfahren

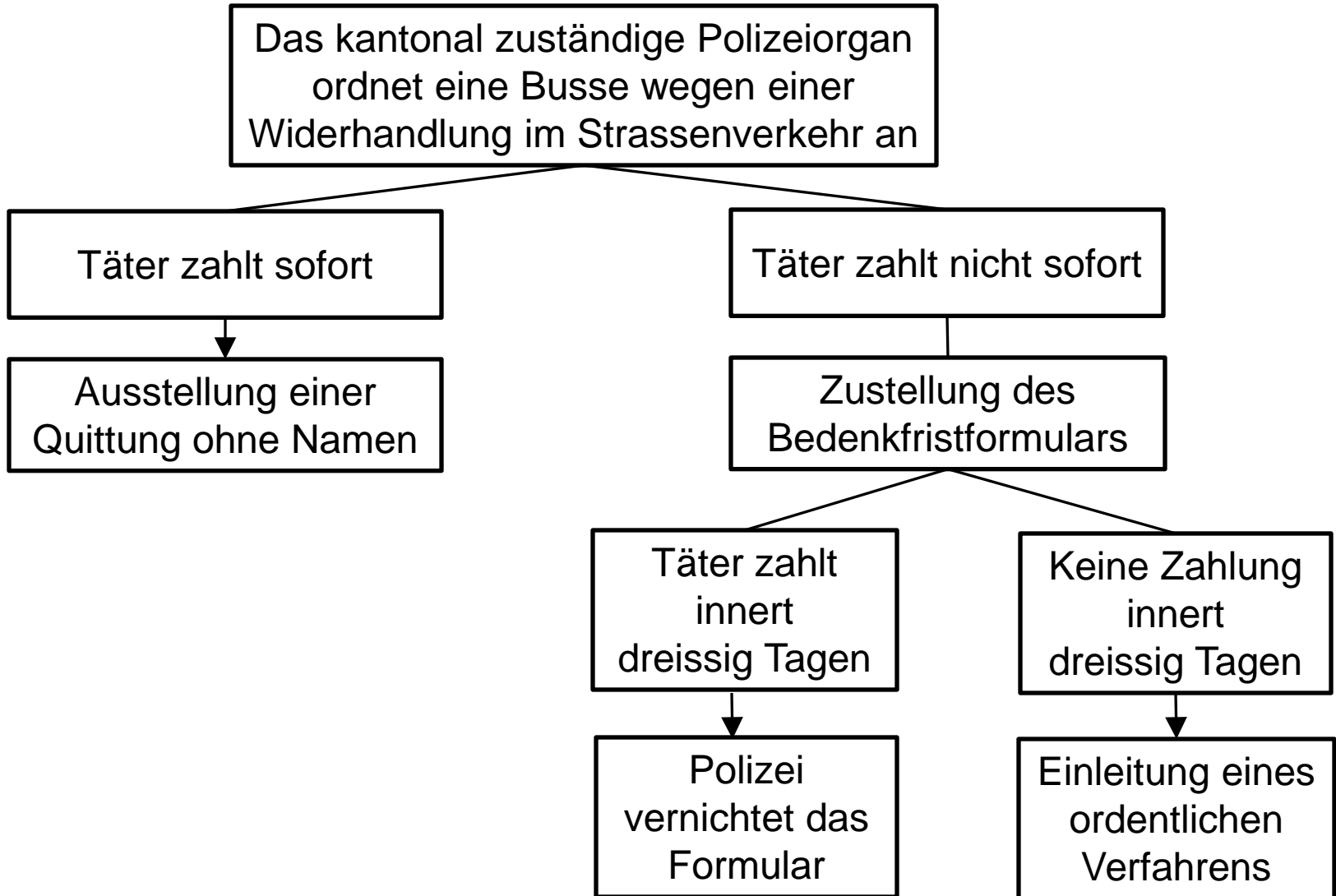
Ausschluss des Ordnungsbussenverfahren gemäss Art. 2 OBG:

- Bei Widerhandlungen, durch die der Täter Personen gefährdet oder verletzt oder Sachschaden verursacht hat (lit. a)
- Bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Polizeiorgan selber beobachtet wurden (Ausnahme: automatische Überwachungsanlagen) (lit. b)
- Bei Widerhandlungen von Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben (lit. c)
- Wenn dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste (vgl. OBV) aufgeführt ist (lit. d)



Fallbeispiel 25

A begeht einen Rotlichtverstoss. Unter welchen Voraussetzungen kann der Verstoss im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden?





Halterverantwortlichkeit nach dem OBG

Nach Art. 6 OBG kann der Halter für eine Busse gemäss der OBV «haftbar» gemacht werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es «nicht bekannt, wer eine Widerhandlung begangen hat» und es
- «kann mit verhältnismässigem Aufwand nicht festgestellt werden, wer der Fahrzeugführer ist» und
- Der Halter «macht im ordentlichen Strafverfahren [nicht] glaubhaft, dass das Fahrzeug gegen seinen Willen benutzt wurde und er dies trotz entsprechender Sorgfalt nicht verhindern konnte.»

-> Hier wird vom formellen Begriff des Halters ausgegangen.



Rechtfertigungsgründe (I/II)

Nach Art. 100 Ziff. 4 SVG ist «der Führer eines Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeuges ist auf einer dringlichen Dienstfahrt wegen Missachtung der Verkehrsregeln und der besonderen Anordnungen für den Verkehr nicht strafbar, sofern er die erforderlichen Warnsignale gab und alle Sorgfalt beobachtete, die nach den besonderen Verhältnissen erforderlich war.»

Damit wird vorausgesetzt:

- Eine dringliche Dienstfahrt
- Warnsignale müssen eingeschaltet sein (Blaulicht und Wechselklanghorn)
- Verhältnismässigkeit / Beachtung der notwendigen Sorgfalt



Rechtfertigungsgründe (II/II)

Welche Verkehrsregeln dürfen verletzt werden?

- Dies ist nach den konkreten Umständen zu beurteilen. Je gewichtiger die verletzte Verkehrsregel ist, desto vorsichtiger muss der Fahrzeugführer sein.
- Eine konkrete Gefährdung wird durch den Rechtfertigungsgrund von Art. 100 Ziff. 4 SVG nicht gedeckt.

Rechtfertigender Notstand? (str.)

Vgl. HUMBEL FABIAN/KOBLER FRANZISKA/MEYER LUKAS, Dringliche Dienstfahrten: Grundlagen und Bemessung der Sorgfaltspflichten, in: Schaffhauser (Hrsg.), Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2007, St. Gallen 2007, S. 237 ff.



Fallbeispiel 26

«Am 30. März 2009 ereignete sich auf der Kreuzung Badenerstrasse/Dättwilerstrasse in Dättwil (AG) eine Kollision zwischen einem Ambulanzfahrzeug und einem Motorrad. X. befand sich als Lenkerin des Ambulanzfahrzeugs auf einer dringlichen Dienstfahrt. Sie überfuhr die Kreuzung bei Rot und kollidierte mit dem Motorrad von Y., der die Kreuzung von links bei auf Grün stehender Lichtsignalanlage befuhr. Y. erlitt durch den Unfall verschiedene Verletzungen, an deren Folgen er gleichentags verstarb.[...]

Die Beschwerdeführerin reduzierte die Geschwindigkeit auf 12 km/h, passierte mit 12 - 19 km/h die vor dem Lichtsignal durch die Autos gebildete Gasse und überfuhr die Haltelinie der Ampel, welche immer noch auf Rot stand, mit 19 km/h. Ab der Haltelinie bis zum Kollisionsort betrug die Geschwindigkeit der Ambulanz konstant 19 km/h. Der Motorradfahrer näherte sich mit einer Geschwindigkeit von 71 km/h.» Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit betrug 60 km/h (Sachverhalt des Entscheides BGer vom 18.7.2013, 6B_738/2012)



Fallbeispiel 27

X. exerce l'activité de sapeur-pompier professionnel. Le 23 novembre 2001, vers 13 h 30, il a été appelé à intervenir dans le cadre d'un incendie sur l'avenue de Morges à Lausanne. Il a d'abord remonté cette avenue au volant d'une Peugeot 306 des Services Secours et Incendie (SSI), avertisseurs spéciaux enclenchés. Après s'être arrêté pour se renseigner par radio sur l'endroit exact de l'incendie, il a fait demi-tour pour descendre l'avenue de Morges, là encore avertisseurs spéciaux enclenchés. Alors que la signalisation lumineuse était au rouge, il a continué sa route vers l'intersection entre l'avenue de Morges et de l'avenue Recordon à une vitesse qu'il a estimée entre 40 et 50 km/h. Il a indiqué avoir ralenti à l'approche de l'intersection, le temps de vérifier que les piétons étaient "sécurisés" et qu'aucun véhicule ne s'engageait dans le carrefour débouchant sur l'avenue de Morges, en particulier en provenance de l'avenue Recordon. Apercevant tout à coup une "boule grise" sur sa droite, il est entré en violente collision avec le véhicule conduit par Y., qui surgissait de l'avenue Recordon. X. et Y. n'ont été que légèrement blessés. Les deux véhicules ont subi d'importants dommages.

(Sachverhalt des Entscheides BGer vom 4.8.20013, 6S.162/2003)



Entziehung des Führerausweises

Sicherungsentzug	Wenn die körperlichen, geistigen oder charakterlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Führerausweises nicht mehr vorliegen (Art. 16 Abs. 1 i.V.m. Art. 16d SVG)
Warnungsentzug	Nach Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 16a ff. SVG)



Kaskadensystem des Warnungsentzugs

Widerhandlung im Strassenverkehr	ungetrübter automobilistischer Leumund	bei Vorbelastung(en)
schwere (Art. 16c Abs. 1 SVG)	mind. 3 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG)	mind. 6 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. b–e SVG)
mittelschwere (Art. 16b Abs. 1 SVG)	mind. 1 Monat (Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG)	mind. 4 Monate (Art. 16b Abs. 2 lit. b–f SVG)
leichte (Art. 16a Abs. 1 SVG)	Verwarnung (Art. 16a Abs. 3 SVG)	mind. 1 Monat (Art. 16a Abs. 2 SVG)
besonders leichte (Art. 16a Abs. 4 SVG)	keine Massnahme (Art. 16a Abs. 4 SVG)	



Einordnung reiner Geschwindigkeitsverstöße

	innerorts	ausserorts u. Autostrassen	Autobahn
schwer	Ab 25 km/h	Ab 30 km/h	Ab 35 km/h
mittelschwer	21-24 km/h	26-29 km/h	31-34 km/h
leicht	16-20 km/h	21-25 km/h	26-30 km/h
besonders leicht	bis 15 km/h	bis 20 km/h	bis 25 km/h

Hinweis:

Wenn besondere Umstände hinzukommen, kann die Einstufung auch bei tieferen Geschwindigkeiten erfolgen.



Erteilung und Entzug des Führerausweises Neulenker (Art. 15a SVG)

- Der erstmals erworbene Führerausweis wird auf Probe erteilt mit einer Probezeit von 3 Jahren (Abs. 1).
- Innerhalb dieser 3 Jahre müssen Weiterbildungskurse absolviert werden. (Abs. 2^{bis}).
- Wird dem Inhaber der Führerausweis auf Probe wegen einer Widerhandlung entzogen, verlängert sich die Probezeit um 1 Jahr (Abs. 3).
- Mit der zweiten Widerhandlung, die zum Entzug führt, verfällt der Führerausweis auf Probe (Abs. 4). In einem solchen Fall kann ein neuer Führerausweis erst nach 1 Jahr und einem verkehrspsychologischen Gutachten beantragt werden (Abs. 5)



Entzug des Führerausweises bei «Raser»

Nach Art. 16c Abs. 2 lit. a^{bis} SVG wird der Führerausweis entzogen für mindestens zwei Jahre, «wenn durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern bestand, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen; Artikel 90 Absatz 4 ist anwendbar;»

Der Führerausweis wird für immer entzogen, «bei Personen, denen der Ausweis in den letzten fünf Jahren bereits einmal gestützt auf Artikel 16c Absatz 2 Buchstabe a^{bis} entzogen wurde.» (Art. 16d Abs. 3 lit. b SVG)



Fallbeispiel 28

A ist vor neun Monaten wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung eine Verwarnung erteilt worden. Nun wird er erneut geblitzt. Die Geschwindigkeitsübertretung beträgt 16 km/h. A macht geltend, er führe seit mehr als 30 Jahren Motorfahrzeuge, er sei beruflich auf den Wagen angewiesen und lege jährlich ungefähr 50000 km zurück und sei bisher lediglich einmal wegen einer geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitung verwarnt worden.

Mit welchen Massnahmen muss A rechnen?

(Fallbeispiel nach BGE 128 II 86 = Pra 91 [2002] Nr. 77)

Variante: Das Verfahren zum Entzug des Führerausweises wird von der zuständigen Behörde nur schleppend betrieben. Im Verfahren unterlaufen Fehler, die dazu führen, dass die Entscheide aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen werden muss. Nachdem nun seit dem Vorfall 5 Jahre vergangen sind, innerhalb derer er sich nichts hat zu Schulden kommen lassen, möchte A wissen, ob er immer noch mit der Entziehung seines Führerausweises zu rechnen hat und wenn ja, für welchen Zeitraum.

(Fallbeispiel in Anlehnung an BGE 120 Ib 504; vgl. auch BGE 118 Ib 229)



Stufung der Widerhandlungen im Strassenverkehr

Schwere	<ul style="list-style-type: none">– Grobe Verkehrsregelverletzung, bei der eine ernstliche Gefahr hervorgerufen oder in Kauf genommen wird (Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG)– Qualifizierte Alkoholisierung (Art. 16c Abs. 1 lit. b SVG)– Fahrunfähigkeit wegen Betm oder Arzneimitteln (Art. 16c Abs. 1 lit. c SVG)– Verwirklichung von Art. 91a SVG (Art. 16c Abs. 1 lit. d SVG)– Führerflucht (Art. 16c Abs. 1 lit. e SVG)– Fahren trotz Führerausweisentzug (Art. 16c Abs. 1 lit. f SVG)
Mittelschwere	<ul style="list-style-type: none">– Verkehrsregelverletzung, die eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder bei denen der Täter eine entsprechende Gefährdung in Kauf nimmt (Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG)– Nicht qualifizierte Alkoholisierung kombiniert mit einer leichten Widerhandlung (Art. 16b Abs. 1 lit. b SVG)– Führen eines Motorfahrzeugs ohne Führerausweis (Art. 16b Abs. 1 lit. c SVG)– Gebrauchsentwendung eines Motorfahrzeugs (Art. 16b Abs. 1 lit. d SVG)
leichte	<ul style="list-style-type: none">– Verkehrsregelverletzung, die eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft, bei nur leichtem Verschulden des Täters (Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG)– Nicht qualifizierte Alkoholisierung (Art. 16a Abs. 1 lit. b SVG)
besonders leichte	